



Brüssel, den 8. Juni 2026
(OR. en)

10283/26

CLIMA 311
ENV 687
ENER 377
TRANS 392
SOC 376
FIN 839
RESPR 28
COH 110
CADREFIN 274

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 3697 final
Betr.:	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 5.6.2026 zum Klima-Sozialplan Litauens, zur Finanzierung des Plans und zum Arbeitsprogramm für 2026-2032

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 3697 final.

Anl.: C(2026) 3697 final



Brüssel, den 5.6.2026
C(2026) 3697 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5.6.2026

**zum Klima-Sozialplan Litauens, zur Finanzierung des Plans und zum Arbeitsprogramm
für 2026-2032**

(NUR DER LITAUISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5.6.2026

zum Klima-Sozialplan Litauens, zur Finanzierung des Plans und zum Arbeitsprogramm für 2026-2032

(NUR DER LITAUISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060¹, insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union², insbesondere auf Artikel 110 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 11. November 2025 legte Litauen der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2023/955 seinen nationalen Klima-Sozialplan (im Folgenden der „Plan“) vor. Nachdem die Kommission ihre Stellungnahme übermittelt hatte, legte Litauen der Kommission am 10. März 2026 eine überarbeitete Fassung des Plans vor. In seiner endgültigen Fassung ging der Plan am 12. Mai 2026 ein, nachdem technische Korrekturen vorgenommen worden waren. Litauen und die Kommission vereinbarten gemäß Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung eine Verlängerung der Frist für die Bewertung um einen Zeitraum von zwei Monaten.
- (2) Der Plan wurde von Litauen im Anschluss an eine öffentliche Konsultation gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023/955 ausgearbeitet. Aus dem Plan geht hervor, dass Litauen ein breites Spektrum einschlägiger Interessenträger konsultiert hat, darunter auf nationaler Ebene Regierungsbehörden, Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft sowie auf lokaler Ebene Gemeinden. Die Konsultationen fanden in mehreren Phasen statt und endeten im Oktober 2025. Mehrere von Interessenträgern geäußerte Bedenken wurden in der endgültigen Fassung des Plans berücksichtigt.
- (3) Litauen sollte während der Umsetzung des Plans weiterhin mit den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten. Um zu gewährleisten, dass sich die maßgeblichen Akteure den Plan zu eigen machen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen regionalen und lokalen Behörden und Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, bei der Umsetzung der dort vorgesehenen Maßnahmen und Investitionen durchgehend einzubinden.

¹ ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/955/oj>.

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

- (4) Mit den Klima-Sozialplänen sollten die allgemeinen Ziele des mit der Verordnung (EU) 2023/955 eingerichteten Klima-Sozialfonds (im Folgenden der „Fonds“) verfolgt werden, indem die sozialen Auswirkungen der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und aus dem Straßenverkehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG³ aufgefangen werden, und benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinstunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer unterstützt werden.
- (5) Der Plan enthält alle in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/955 aufgeführten Elemente. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Plans unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen für und der Mittelzuweisung an Litauen bewertet.
- (6) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955 steht der Plan mit den Informationen und den Verpflichtungen Litauens im Rahmen des Folgenden im Einklang: des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte, seiner kohäsionspolitischen Programme, seines Aufbau- und Resilienzplans, seines Gebäuderenovierungsplans, seines aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes und seines territorialen Plans für einen gerechten Übergang.
- (7) Der litauische Plan setzt sich aus zwei Komponenten sowie aus Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955 zusammen.
- (8) Die Komponente „Gebäudesektor“ umfasst eine Maßnahme und fünf Investitionen. Die Maßnahme betrifft die Einrichtung von Beratungsstellen für Energieeinsparung. Die Investitionen betreffen die Komplett- und Teilrenovierung von Mehrfamilienhäusern, die Komplett- und Teilrenovierung von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie die Entwicklung von sozialem Wohnraum.
- (9) Die Komponente „Straßenverkehrssektor“ umfasst zwei Maßnahmen und acht Investitionen. Die Maßnahmen betreffen die Entwicklung von Mobilitätsdiensten auf Abruf und eines integrierten Reiseplanungs- und Ticketingsystems. Die Investitionen betreffen die Förderung der Einführung emissionsfreier leichter Personenkraftwagen und emissionsfreier leichter Personen- und Lastkraftwagen für Kleinstunternehmen, die Errichtung privater und öffentlich zugänglicher Ladestationen, die Förderung der Nutzung umweltfreundlicher Mikromobilitätsfahrzeuge, den Ausbau der Infrastruktur für nachhaltige Mobilität, elektrische Schulbusse und den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs.
- (10) Die Komponente „Gebäudesektor“ unterstützt die Bekämpfung der Energiearmut, die Bewältigung der Herausforderung eines alten und energieineffizienten Gebäudebestands und die Abmilderung der Auswirkungen, die sich durch die Einbeziehung der Treibhausgasemissionen des Gebäudesektors in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG ergeben. Durch Investitionen, die benachteiligten Haushalten energetische Sanierungen ermöglichen, soll der Energieverbrauch der Haushalte im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1275 gesenkt werden. Die Investitionen in die Entwicklung sozialen Wohnraums sollen die Verfügbarkeit von erschwinglichem und energieeffizientem

³ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

Wohnraum für benachteiligte Haushalte verbessern. Die Maßnahme zur Unterstützung der Einrichtung von Beratungsstellen für Energieeinsparung zielt darauf ab, benachteiligten Haushalten den Zugang zu den im Rahmen des Plans vorgesehenen Maßnahmen und Investitionen zu erleichtern und weitere Aktivitäten zur Bekämpfung der Energiearmut durchzuführen.

- (11) Die Investitionen und die Maßnahme der Komponente „Gebäudesektor“ stehen im Einklang mit den Verpflichtungen Litauens im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie der Fonds der Kohäsionspolitik und sollen deren Fortsetzung und Ausweitung ermöglichen. Diese Investitionen und diese Maßnahme sind speziell auf benachteiligte Haushalte ausgerichtet und sollen Litauen dabei helfen, die Ziele seines nationalen Energie- und Klimaplanes hinsichtlich der Verringerung der Treibhausgasemissionen und des Primärenergieverbrauchs zu erreichen. Sie unterstützen ferner Grundsatz 19 der europäischen Säule sozialer Rechte, indem sie den Zugang zu hochwertigem Wohnraum verbessern. So soll die Komponente „Gebäudesektor“ zum langfristigen Ziel der Klimaneutralität in der Union beitragen.
- (12) Die Komponente „Straßenverkehrssektor“ trägt zur Bekämpfung der Mobilitätsarmut, zur Bewältigung der Herausforderung einer hohen Abhängigkeit vom Auto und der Nutzung fossiler Kraftstoffe im Straßenverkehr sowie zur Abmilderung der Auswirkungen, die sich durch die Einbeziehung der Treibhausgasemissionen des Straßenverkehrssektors in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG ergeben, bei. Durch die Investitionen zur Unterstützung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge, zur Förderung der Mikromobilität und zum Ausbau der damit verbundenen Infrastruktur soll benachteiligten Verkehrsnutzern und Kleinstunternehmen der Wechsel hin zu einem umweltfreundlicheren Individualverkehr ermöglicht werden. Die Investitionen und Maßnahmen zur Unterstützung des Ausbaus des öffentlichen Nahverkehrs und der Schaffung neuer Dienstleistungen wie Mobilitätsdienste auf Abruf zielen darauf ab, die Abhängigkeit benachteiligter Verkehrsnutzer von Privatfahrzeugen zu verringern, indem mehr verfügbare und erschwingliche Alternativen für den öffentlichen Nahverkehr bereitgestellt werden.
- (13) Die Investitionen und Maßnahmen der Komponente „Straßenverkehrssektor“ stehen im Einklang mit den Verpflichtungen Litauens im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie der Fonds der Kohäsionspolitik und sollen deren Fortsetzung und Ausweitung ermöglichen. Diese Investitionen und Maßnahmen sind speziell auf benachteiligte Verkehrsnutzer ausgerichtet und sollen Litauen dabei helfen, die Ziele seines nationalen Energie- und Klimaplanes zu erreichen, indem sie die Treibhausgasemissionen reduzieren und einen Anteil an erneuerbaren Energieträgern im Verkehrssektor von mindestens 15,8 % sicherstellen. Sie unterstützen ferner Grundsatz 20 der europäischen Säule sozialer Rechte, indem sie den Zugang zu essenziellen Dienstleistungen verbessern. So soll die Komponente „Straßenverkehrssektor“ zum langfristigen Ziel der Klimaneutralität in der Union und zu den Etappenzielen bis 2030 der Strategie der Union für nachhaltige und intelligente Mobilität⁴ beitragen.
- (14) Der Plan sieht eine ausgewogene Verteilung auf die Komponenten vor. Obwohl die Zahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte höher ist als die Zahl der von

⁴ Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2020 – Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen, COM(2020) 789 final (ELI: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52020DC0789>).

Mobilitätsarmut betroffenen Haushalte, ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Einbeziehung der Treibhausgasemissionen des Straßenverkehrs in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG größer sein werden. Darüber hinaus hat die Komponente „Straßenverkehrssektor“ das Potenzial, den ökologischen Wandel im Verkehrssektor, der nach wie vor die Hauptquelle der Treibhausgasemissionen in Litauen ist, zu beschleunigen. Die Mittelausstattung der Maßnahmen und Investitionen in den einzelnen Komponenten steht zudem im Einklang mit den ermittelten Herausforderungen und Zielgruppen, und die Komponente „Straßenverkehrssektor“ schafft ein Gleichgewicht zwischen individuellen und kollektiven Maßnahmen.

- (15) Vor diesem Hintergrund und im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2023/955 stellt der Plan eine angemessene Antwort auf die sozialen Auswirkungen und die Herausforderungen dar, die sich für benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer in dem betreffenden Mitgliedstaat aus der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und aus dem Straßenverkehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG, insbesondere für von Energiearmut oder von Mobilitätsarmut betroffene Haushalte, ergeben. Am 6. März 2025 hat Litauen Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG durch eine Änderung des litauischen Gesetzes über den Umgang mit dem Klimawandel (Klimato kaitos valdymo įstatymas), konsolidiert durch das Gesetz Nr. XIV-2783 vom 20. Juni 2024, umgesetzt.
- (16) Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2023/955 und den Leitlinien in der Bekanntmachung C(2025) 880 der Kommission⁵ führte die Kommission eine Bewertung durch und kam zu dem Schluss, dass die im Plan vorgesehenen Maßnahmen und Investitionen zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beiträgt und keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ verursacht. Bei Maßnahmen und Investitionen, deren Auswirkungen auf die Umweltziele eine genaue Prüfung erfordern, wird die Einhaltung des Grundsatzes weiter sichergestellt, indem Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in die Etappenziele oder Zielvorgaben für solche Maßnahmen und Investitionen aufgenommen werden.
- (17) Gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) 2023/955 ist die von Litauen vorgelegte Begründung unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten, die Auswirkungen auf die im Plan angegebenen Kosten haben könnten, für die geschätzten Gesamtkosten des Plans angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den auf nationaler Ebene erwarteten ökologischen und sozialen Auswirkungen.
- (18) Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) 2023/955 ist zu erwarten, dass die von Litauen vorgeschlagenen Regelungen – einschließlich der Regelungen, mit denen eine Doppelfinanzierung durch den Fonds und andere Unionsprogramme verhindert werden soll – Korruption, Betrug und

⁵ Bekanntmachung der Kommission, Technische Leitlinien zur Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Verordnung über den Klima-Sozialfonds, C(2025) 880 final.

⁶ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen dieses Fonds bereitgestellten Mittelzuweisung wirksam verhindern, aufdecken und beheben. Dies sollte dadurch sichergestellt werden, dass Litauen diese Regelungen vor der ersten Zahlung einführt.

- (19) Die Bewertung gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EU) 2023/955 ergab, dass die von Litauen vorgeschlagenen Etappenziele und Zielvorgaben in Anbetracht des Anwendungsbereichs, der Ziele und der förderfähigen Maßnahmen des Fonds effizient sind.
- (20) Wird das gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG errichtete Emissionshandelssystem gemäß Artikel 30k jener Richtlinie bis 2028 aufgeschoben, sollte die Kommission einen neuen Beschluss über den Plan erlassen.
- (21) Gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) 2023/955 wird mit den von Litauen vorgeschlagenen Regelungen die wirksame Überwachung und Durchführung des Plans sichergestellt, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans und der geplanten Etappenziele und Zielvorgaben sowie der entsprechenden Indikatoren. Die Regelungen für die Gewährung des Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden relevanten Daten sind angemessen, um eine wirksame Überwachung und Durchführung des Plans zu gewährleisten.
- (22) Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung aus dem Fonds ist, dass Litauen die Etappenziele und Zielvorgaben für die Maßnahmen und Investitionen erreicht. Für jedes Etappenziel und jede Zielvorgabe wird ein Auszahlungswert festgesetzt. Im Hinblick auf Klarheit und Transparenz bei der Zahlung der Mittelzuweisungen aus dem Fonds sind die Indikatoren für die Messung des Erreichens der Etappenziele und Zielvorgaben und die entsprechenden Auszahlungswerte in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführt. Der Auszahlungswert ist der Geldbetrag, den die Kommission an den Mitgliedstaat zu zahlen hat, wenn sie zu der positiven Bewertung gelangt, dass das Etappenziel oder die Zielvorgabe im Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme oder Investition in zufriedenstellender Weise erreicht wurde. Im Klima-Sozialplan werden die für seine Durchführung, Überwachung und Kontrolle eingerichteten Systeme beschrieben. Litauen hat das Umweltministerium als Verwaltungsbehörde und für die Prüfung von Systemen und Vorhaben zuständige Prüfstelle benannt. Die Agentur für Umweltprojektmanagement wurde als Durchführungsbehörde für den Plan benannt.
- (23) Für die Zwecke der Durchführung des Plans stellt dieser Beschluss einen mehrjährigen Finanzierungsbeschluss und ein mehrjähriges Arbeitsprogramm für 2026-2032 im Einklang mit Artikel 110 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dar und enthält die erforderlichen Elemente für die jährlichen Mittelbindungen.
- (24) Es ist erforderlich, die maximale Mittelzuweisung aus dem Fonds, die dem Plan gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/955 zugewiesen und gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/955 bestimmt wird, festzulegen, die gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2023/955 in Tranchen zu zahlen ist, sobald Litauen die einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses in zufriedenstellender Weise erreicht hat.
- (25) Die von Litauen angegebenen geschätzten Gesamtkosten des Plans belaufen sich auf 884 214 271 EUR.

- (26) Der nationale Beitrag zu den geschätzten Gesamtkosten des Plans beläuft sich auf 221 356 318 EUR.
- (27) Litauen legte der Kommission einen Plan vor, der die Kriterien des Artikels 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955 in zufriedenstellender Weise erfüllt, bei der Bewertung stellte die Kommission jedoch Schwachstellen im internen Kontrollsystem fest. Gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/955 ist Litauen gehalten, vor der ersten Auszahlung die in Anhang III dieses Beschlusses aufgeführten zusätzlichen Maßnahmen zur Behebung dieser im Plan enthaltenen Schwachstellen umzusetzen.
- (28) Der vorliegende Beschluss greift der Stellungnahme der Kommission zur Vereinbarkeit jeglicher im Rahmen des Plans unterstützten Maßnahme oder Investition mit den zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen nicht vor.
- (29) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass der Plan mit der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 im Einklang steht. Es ist daher angezeigt, den Plan positiv zu bewerten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Bewertung des Klima-Sozialplans

- (1) Der Klima-Sozialplan (im Folgenden der „Plan“) für Litauen, übermittelt am 11. November 2025 und in endgültiger Fassung vorgelegt am 12. Mai 2026, wird positiv bewertet.
- (2) Die Maßnahmen und Investitionen im Rahmen des Plans sowie der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Plans, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielvorgaben sowie der einschlägigen Indikatoren für das Erreichen der geplanten Etappenziele und Zielvorgaben, sind in den Anhängen dieses Beschlusses aufgeführt.
- (3) Für jedes Etappenziel und jede Zielvorgabe wird ein Auszahlungswert festgesetzt. Der Auszahlungswert ist der Geldbetrag, den die Kommission an Litauen zu zahlen hat, wenn sie zu der positiven Bewertung gelangt, dass das Etappenziel oder die Zielvorgabe im Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme oder Investition in zufriedenstellender Weise erreicht wurde.
- (4) Auf Ersuchen der Kommission gewährt Litauen der Kommission für Prüfungs- oder Kontrollzwecke uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten, die die Nachweise für die Erreichung der Etappenziele und Zielvorgaben in Bezug auf die Zahlungsanträge stützen, die Litauen der Kommission gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2023/955 übermittelt hat.

Artikel 2

Finanzieller Beitrag

- (5) Die maximale Mittelzuweisung aus dem Klima-Sozialfonds für die Durchführung des Plans von 2026 bis 2032 wird auf 662 857 953 EUR festgelegt und wird mit Mitteln in Höhe von 151 873 254 EUR finanziert, die unter der Haushaltslinie 09 05 01 des Gesamthaushaltsplans der Union für die Jahre 2026-2027 eingestellt wurden, bzw. mit Mitteln in Höhe von 510 984 699 EUR, die unter

der Haushaltslinie 02 02 03 01⁷ des Gesamthaushaltsplans der Union für die Jahre 2028-2032 eingestellt wurden.

- (6) Der Plan wird gemäß Artikel 10a Absatz 8b, Artikel 30d Absatz 3 und Artikel 30d Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG zur Durchführung des Klima-Sozialfonds finanziert, und die Mittel gelten unbeschadet des Artikels 30d Absatz 4 Unterabsatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG als externe zweckgebundene Einnahmen für die Zwecke des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.
- (7) Die jährlichen Mittelzuweisungen zur Festlegung der Einzelmittelbindungen gemäß Anhang IV werden gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/955 ab dem 1. Januar 2026 zum Beginn jedes Haushaltsjahres bereitgestellt.
- (8) Die Zahlung der Mittelzuweisung nach Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955 erfolgt nach Inkrafttreten der rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/955. Sie wird in Tranchen geleistet, die sich aus der Summe der Auszahlungswerte für die zufriedenstellend erreichten und in den bei der Kommission eingereichten Zahlungsanträgen aufgeführten Etappenziele und Zielvorgaben ergeben.
- (9) Die Auszahlung der Tranchen erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955.

Artikel 3

Mehrjähriger Finanzierungsbeschluss und mehrjähriges Arbeitsprogramm für den Plan

Der vorliegende Beschluss über die positive Bewertung des Plans stellt einen mehrjährigen Finanzierungsbeschluss und ein mehrjähriges Arbeitsprogramm für die Durchführung des Plans von 2026 bis 2032 dar.

Artikel 4

Zusätzliche Maßnahmen zur Behebung von Schwachstellen im internen Kontrollsystem gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/955

Litauen nimmt die in Anhang III aufgeführten zusätzlichen Maßnahmen in den Plan auf, um Schwachstellen im internen Kontrollsystem zu beheben, und setzt diese Maßnahmen vor der ersten Auszahlung um.

Artikel 5

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Litauen gerichtet.

Brüssel, den 5.6.2026

*Für die Kommission
Roxana MÎNZATU
Exekutiv-Vizepräsidentin*

⁷ Vorläufiger Eingliederungsplan bis zur Einigung über den Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2028-2034.